

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 27 (1922-1923)
Heft: 6

Artikel: Zur Motion Waldvogel
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-311686>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein eigen Heim, ein Schutz, ein Hort — Ein Zufluchts- und ein Sammelort.

Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

Herausgegeben vom Schweizerischen Lehrerinnen-Verein

Erscheint am 15. jedes Monats

Nachdruck nur mit besonderer Erlaubnis der Redaktion gestattet

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. —; bei der Post bestellt 20 Rp. mehr.

Inserate: Die 3-gespaltene Nonpareillezeile 15 Rp.

Adresse für Abonnemente, Inserate usw.: Buchdruckerei Bächler & Co. in Bern.

Adresse für die Redaktion: Frä. Laura Wohnlich, Lehrerin, St. Gallen.

Mitglieder des Redaktionskomitees: Frä. E. Benz, Zürich; Frau Krenger-Kunz, Langenthal; Frä. P. Müller, Basel; Frä. Marg. Nötiger, Othmarsingen (Aarg.); Frä. M. Sidler, Zürich; Frä. H. Stucki, Bern; Frä. E. Strub, Interlaken.

Inhalt der Nummer 6: Zur Motion Waldvogel. — Die zweite Niederlage des Frauenwahlrechtes im Kanton Zürich. — Jahresbericht des kantonal-bernischen Lehrerinnenvereins für 1922. — Jahresbericht pro 1922 der Sektion Thurgau. — Die neueren pädagogischen Bestrebungen in Deutschland. — Die Liebe des Kindes und ihre Fehlentwicklungen (Schluss). — Pädagogischer Kurs am Goetheanum. — Mitteilungen und Nachrichten. — Unser Büchertisch. — Inserate.

Zur Motion Waldvogel.

Nach der Zürcher Abstimmung vom 18. Februar könnte dem einen und andern die Motion Waldvogel wie ein Hohn tönen. In seiner Schrift über die Arbeitsdienstpflicht schreibt der Motionär: „Es ist deshalb eine dringliche Pflicht, den Töchtern des Landes zum Bewusstsein zu bringen, dass sie als Bürgerinnen ihres Vaterlandes nationale und soziale Pflichten zu erfüllen haben ...“ Es liegt mir fern, über die genannte Abstimmung hier zu polemisieren; aber die Gesinnung, die dort so unverhüllt zutage trat, könnte uns wenigstens den Dienst tun, uns vor Illusionen zu bewahren, oder, wenn nötig, uns davon zu heilen. Obwohl die meisten stimmbfähigen Bürger, sobald es sich um Frauenrechte handelt, „typisch weiblich und rein gefühlsmässig“ stimmen, so wappnen sie sich doch gerne mit Argumenten. Ein Lieblingsargument ist nun: Weil die Frauen keinen Militärdienst tun, so können sie nicht stimmbfähig sein. Es würde voraussichtlich der Mehrzahl der Frauen kaum einfallen, aus ihrer Arbeitsdienstpflicht ein Recht auf Zulassung zur Urne abzuleiten; würden sie es dennoch tun, so dürften sie die gleiche Abfuhr erleben, wie letzthin die Zürcherinnen. Aber der blosser Gedanke eines solchen Versuches wird alle Stimmrechtsgegner bewegen, den Frauen die Arbeitsdienstpflicht zu verweigern.

Es gibt aber noch wichtigere Gründe, die der Motion Waldvogel entgegenwirken werden. Vor allem die finanziellen. Da Herr Dr. Waldvogel in seiner Schrift ausdrücklich betont, dass sich seine Ausführungen mehr um die Idee als

um die praktische Auswirkung drehen, sagt er auch nicht, wie und aus welchen Mitteln die Sache finanziert werden solle. Dass die 80 Millionen für das Militär einfach halbiert und die Hälfte den Mädchen zur Ausübung ihrer „bürgerlichen und sozialen Pflichten“ überlassen werden, könnten wir einmal in Vorschlag bringen. Aber lange vorher muss doch einmal die Altersversicherung, die gewiss jedem Bürger und jeder Bürgerin viel näher am Herzen liegt, zustandekommen. Wenn auch möglicherweise ein Arbeitsdienst, gemessen am Militärdienst, an und für sich billiger zu stehen käme, so würde er voraussichtlich dadurch sehr verteuert, dass viele Familien für den Verdienstausschlag der Töchter entschädigt sein wollten. Man kann allerdings einwenden, dass für die diensttuenden Söhne auch kein Lohnersatz bezahlt wird. Aber erstens dauert der längste Militärdienst nicht länger als acht Wochen aneinander, und zweitens hat man sich eben darauf eingestellt, dass der Militärdienst zur Ausbildung des Sohnes gehört, während die Tochter mitverdienen hilft.

Zwar gilt dies längst nicht mehr für alle, und gerade in heutiger Zeit wird die Klage immer lauter, dass die jungen Mädchen nur noch an sich, ihren Putz und ihr Vergnügen denken. Dieser Gedanke mag auch Dr. Waldvogel leiten, wenn er von „Hingabe ans Ganze und Aufopferung fürs Ganze“ spricht. Der Gedanke des Opferbringens ist uns entschieden abhanden gekommen; aber ist die Öffentlichkeit der richtige Ort, ihn wieder gross zu ziehen? Auch in den Schulbüchern ist es so, dass das Opfer immer auf einer Schaubühne vollbracht wird; vom stillen, verborgenen Opfer im engbegrenzten täglichen Leben wissen die Schulbücher kaum je zu sagen. So lange aber in aller Stille keine Opfer gebracht werden, so lange die Eltern ihren Kindern keine solchen mehr zumuten, sondern den derbsten Egoismus wuchern lassen, so lange wird auch das Vaterland gut tun, nicht allzusehr auf den Opfersinn seiner Heldensöhne und Heldentöchter zu bauen.

Durch das enge Zusammenleben und die gemeinsame Erziehung und Arbeit soll auch Gemeinsinn und Zusammengehörigkeitsgefühl wieder möglich werden. Warum, so fragen wir, hat denn der Militärdienst dies nicht oder nur in sehr bescheidenem Masse zustande gebracht? Wie ist solche Trennung und Zerrissenheit, solcher Klassenhass möglich bei Männern, die sich einmal alle im Dienst geduzt haben? Wäre die Verhetzung am Ende den Frauen aufs Schuldkonto zu setzen? Eben weil sie keinen Dienst tun? Gewiss mag kameradschaftlicher Verkehr da und dort einen Regenbogen über die soziale Kluft spannen, aber tragfähige Brücken werden nicht hier gebaut.

Als einen wertvollen Teil des Arbeitsdienstes sieht Herr Waldvogel den Dienst in Krankenhäusern, Altersasylen, Kinderanstalten, Horten usw. an. Da der Dienst nur im Sommerhalbjahr geleistet werden soll, können wir uns nicht recht denken, wer im Winter die Arbeit der Dienstpflichtigen weiterführt und umgekehrt, was dann im Frühling mit diesen Hilfskräften wieder geschieht. Gerade solche Betriebe sind doch, wenn sie gut gehen sollen, darauf angewiesen, dass sie möglichst reibungslos und mit möglichst wenig Wechsel im Personal funktionieren. Vielleicht müssten auch die Pfleglinge ein beträchtliches Opfer an Wohlbefinden und guter Besorgung der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht darbringen. Aber gerade bei jenen ist eine Stärkung des Opfergedankens am wenigsten nötig.

Schon aus diesen wenigen flüchtig hingeworfenen Gedanken glauben wir den Schluss ziehen zu müssen, dass wir erstens von der Verwirklichung einer Arbeitsdienstpflicht im Sinne des Herrn Dr. Waldvogel viel weniger zu erwarten

wagen als der Motionär und dass wir zweitens die Möglichkeit der Verwirklichung für ausgeschlossen halten.

Sollte es aber je spätern Generationen vorbehalten sein, den Arbeitsdienst ins Leben zu rufen, so müssten die Dienstpflichtigen eine Vorbereitung erhalten, die sie erst zum Dienst befähigen könnte, eine Vorbereitung, wie sie uns in der obligatorischen Fortbildungsschule schon lange vorschwebt. Statt einer zum voraus verlorenen Sache Kräfte zu opfern, möchten wir vielmehr die Kräfte aller Frauen und Männer, die sich um Mädchenerziehung kümmern, auf die weibliche Fortbildungsschule konzentrieren. P. M.

Der aargauische „**Verband für Frauenbildung und Frauenfragen**“, dem auch sehr viele Lehrerinnen angehören, hat sich nach eingehender Diskussion über die Motion Waldvogel zu folgender Stellungnahme entschlossen:

1. Das einzig Durchführbare ist die obligatorische Mädchenfortbildungsschule mit angeschlossenem Gemüsebaukurs.
2. Der Unterricht an der obligatorischen Mädchenfortbildungsschule wäre folgender:
 - a) Praktischer Unterricht: Haushaltung, Kochen, Waschen, Flickern.
 - b) Theorie: Hauswirtschaftslehre, Gesundheits-, Erziehungs- und Sittenlehre, Kranken- und Säuglingspflege, elementare Gesetzes- und Verfassungslehre. M. N.

Die zweite Niederlage des Frauenwahlrechtes im Kanton Zürich.

Am 8. Februar 1920 lehnten die Stimmberechtigten des Kantons Zürich das volle Frauenstimm- und -wahlrecht mit 88 249 Nein gegen 21 608 Ja ab. In der Propaganda vor der Abstimmung war von Gegnern des vollen Stimmrechts oft und entschieden betont worden, für ein beschränktes Frauenwahlrecht würden sie eintreten. Als dann die Abstimmung gar so kläglich ausfiel, konnte man in der Presse lesen, nun werde wohl viele Jahre wieder zugewartet werden müssen, bis man einen neuen Vorstoss zur Erlangung der politischen Gleichberechtigung der Frauen und Männer wagen dürfe. Die Frauen müssten noch intensiv Aufklärungsarbeit leisten auch in ihren Reihen.

Ein günstiger Umstand liess schon nach drei Jahren ein neues Gesetzlein erstehen, das den Frauen ein beschränktes Wahlrecht geben wollte. Das veraltete Wahlgesetz des Kantons Zürich wurde im vergangenen Jahre einer Revision unterzogen und im neuen Wahlgesetzentwurf fanden Artikel Aufnahme, welche den Frauen das aktive und passive Wahlrecht zuerkennen wollten für die Schul- und Kirchenpflegen der Gemeinden und Bezirke, für die Armen- und Vormundschaftsbehörden der Gemeinden. Die Frauen sollten sich auch an den Lehrer- und Pfarrwahlen beteiligen können. Mit einer Eingabe, die 68 Frauenvereine von Stadt und Land unterzeichnet hatten, gelangten die Frauen im Sommer 1922 an den Kantonsrat und ersuchten ihn, dem beschränkten Frauenwahlrecht zuzustimmen.

Im Laufe der Beratungen über das allgemeine Wahlgesetz wurden die Artikel über das Frauenwahlrecht aus dem Entwurf herausgenommen und zu einem kleinen Gesetz vereinigt, das gesondert zur Abstimmung gelangen sollte.